

B e y l a g e

zum 17ten Stück des Hallischen patriotischen
Wochenblatts.

Den 29sten April 1815.

An

die Kantonpflichtigen unserer Stadt.

So zahlreich auch die Söhne unserer Stadt als Freywillige sich gestellt haben, dem Rufe unseres tapfern und frommen Königs und dem der eigenen Brust folgend, um mit Ihm, dem erhabenen Landesvater, in den heiligen Kampf zu ziehen, für Deutschlands Freyheit und Selbstständigkeit, für Preussens Ehre und Thatenruhm; so wacker sich unsere Stadt wiederum in dieser thatenschwangeren Zeit bewiesen hat, durch ihre Bereitwilligkeit im freudigen Opfern des Theuersten für das Heilige und Höchste; so fordert es dennoch die Heiligkeit und Gerechtigkeit der Sache, für die der neue Krieg geführt wird, nichts unbenutzt zu lassen, was den siegreichen und glücklichen Erfolg beschleunigen kann. Mit Gott wird gekämpft werden, denn seine Strafgerichte sind es, die über Frankreich ergehen sollen, und sein Muth ist es, der unser Volk begeistert und es kampflustig zur Waffe zu greifen treibt; aber es hiesse Gott versuchen, wenn wir es unserer Seits an der gewissenhaften Benutzung aller uns zu Gebote stehenden Kriegsmittel wollten fehlen lassen. Das sey ferne von uns! Also denkt auch unser tapfere und fromme König, wenn Er durch Sein Hohes Militär-Gouvernement zu Halberstadt uns, den Unterzeichneten, befehlt, in den nächstens zu bestimmenden Tagen, mit Rücksichtnahme auf die bereits abgegangenen Freywilligen, eine von Seiten eines Hohen Militär-Gouvernements noch zu bestimmende Zahl von Kantonpflichtigen (das sind alle zum Kriege taug-

taugliche, wehrhafte Männer vom 20sten bis zum 39sten Jahre, die nicht anderweitig durch Amt und Pflicht in der Stadt zu bleiben gebunden sind) für den Dienst des stehenden Heeres und der beyden Klassen der Landwehr, auszuheben.

Da die pflichtmäßige Vollziehung dieses Befehls, von unserer Seite die strengste Unpartheillichkeit heischt, und da wir außer denen uns vorgeschriebenen Rücksichten keine anderen geltend zu machen versuchen dürfen, und auch nicht versuchen werden, so erinnern wir hiermit jeden Staatsbürger an seine Pflicht, diejenigen, welche sich etwoa der Vertheidigung des Vaterlandes bereits entzogen haben oder zu entziehen im Begriffe stehen, auf erhaltene Wissenschaft uns sofort anzuzeigen. Mit dem besten Willen würden wir dennoch in Gefahr gerathen, mancher Familie eine nothwendige Stütze zu entziehen, wenn es uns nicht gelingen sollte, alle Schlupfwinkel und Verstellungsmittel auszuforschen, welche Schlechtgesinnte wählen dürften, um pflichtvergessen den gerechten Ansprüchen des Vaterlandes zu entgehen. Darum verbinden wir mit jener Pflichterinnerung die an Euch, wackere Mitbürger, gerichtete Bitte: über das uns zu wissen Nöthige, was Ihr von dergleichen Treulosen erfahrt, uns schleunigst in Kenntniß zu setzen. Wir vertrauen dabei Eurer Redlichkeit, daß Ihr, was Ihr aussaget, zu verbürgen wissen werdet. Halle's Ruhm, als wahrhaft vaterländisch gesinnte preussische Stadt, darf durch keinen Feigen besteckt werden. Sollten sich daher wider Hoffen und Vermuthen unter den Söhnen dieser ehrwürdigen Stadt dennoch Einzelne finden, welche nur die Früchte des großen Kampfes genießen, selbst aber keine Opfer bringen wollen, so rufen wir diesen Entarteten hiermit warnend zu, was unter ähnlichen Umständen jüngst in der Grafschaft Lingen an jene Treulose vollzogen wurde, die nach Holland entwichen waren, um den Dienst für's Vaterland scheuend, sich von ihm loszusagen. „Ausgeliefert von den Holländern,
nur:

wurden sie des Tragens der preussischen National-*Co*-*car*-*de* für unwürdig erklärt, sind sie für immer unfähig, in den Königl. Preussischen Staaten das Bürgerrecht und das Recht des Besizthums irgend einer liegenden Habe zu erlangen; vorläufig zum Festungsbaue bestimmt, werden ihre Angehörigen in Arbeitshäuser untergebracht, wird ihre bewegliche und feste Habe zu Gunsten der Staatskasse öffentlich verkauft, und Falls sich kein Käufer findet, von Grund aus zerstört und verbrannt, damit von ihren Wohnungen nichts übrig bleibe, als eine fluchbedeckte Stätte." Also spricht das Strafgesetz! Darum, Kantonpflichtige unserer Stadt, höret auf unsere warnende Stimme und säumet nicht, Eures tapfern und gerechten Königs Befehlen, so wie sie an Euch ergehen werden, strenge Folge zu leisten. Ehre und Ruhm jedem braven Hallenser! Schande und Schmach jedem Feigherzigen, jedem Verräther an der guten Sache, der den preiswürdigen Namen seines Vaterlandes zu bes Flecken droht. Wählet!

Die Kreis-*Re*-*vi*-*si*-*o*-*n*-*s*-*C*-*o*-*m*-*m*-*i*-*s*-*s*-*i*-*o*-*n*-*e* für Halle.
Streiber. v. Lattorf. Kastner. Ulrich.

Bekanntmachung.

Halle, das so sehr gut preussisch, so gut deutsch gesinnte und handelnde Halle hat vor vielen andern Städten der Monarchie durch die That, seinen Patriotismus in dem letzten Feldzuge auf das vortrefflichste beurfundet. Auf diesem Ruf gestützt, dessen Wahrheit ich so gern durch selbst gemachte Erfahrung dokumentire, eilen auch auf das neue in verhängnißvoller Zeit die Jünglinge dieser guten Stadt mit dem hochherzigen Gefühl zu den Waffen: mit Gott für König und Vaterland zu siegen oder zu sterben. Schon vermehren viele die Schaar der Magdeburger Freywilligen und mehrere werden ihnen folgen, allein bei Vielen ist der Wille so lauter und rein, als die Mittel zu ihrer Equipirung und Bewaffung höchst beschränkt sind.

Mit

Mit Recht und Vertrauen stützen sie sich auf den edlen Willen derjenigen Einwohner, die zwar keine Geschwister, keine Kinder in die Reihen stellen, aber so gesegnet sind, daß sie durch freye Gabe an Waffen und baarem Gelde auch das Ihrige thun können und gern thun werden.

Sollte es unter diesen Umständen noch eine Unterstützung ihres Wunsches bedürfen? O gewiß nicht! Gern wird jeder nach seinen Kräften geben, und vorzüglich die Vielen ihre Büchsen dem Vaterlande opfern, die vertraut mit dieser Waffe sind, die Halle in Menge zählt, und die wohl wissen, was eine gute Büchse vermag, und wie gefährlich sie in den Händen kräftiger Jünglinge dem Feinde seyn muß.

Darum gebt Ihr Inhaber solcher Gewehre, was ihr gutes davon habt. Ein Wohlthätlicher Magistrat sammle und schicke sie mir, aber mit diesem wahrhaft patriotischen Geschenk auch die Wünsche zur Vertheilung; pünktlich sollen sie besorgt werden, und das süße, über alles erhabene Gefühl, für Eure Mitbrüder, für die Freyheit des Vaterlandes gespendet zu haben, sey Euer Lohn.

Magdeburg, den 21sten April 1815.

v. Horn,

General-Major und Commandant.

Der im Rathhause wohnende Hausvoigt Herr Schbemann ist beauftragt, die Büchsen in Empfang zu nehmen, und darüber zu quittiren. Baare Geldbeyträge sind der Herr Cämmerer Dr. Willeweber und der Unterzeichnete selbst in Empfang zu nehmen gern bereit.

Halle, den 24sten April 1815.

Der Kriegsrath u. Bürgermeister. Schreiber.

Polizey's Verbot.

Da das Auffahren von Schutt, Asche und andern Arten von Unrath bisher an mehreren dazu nicht geeigneten Orten geschehen, und dadurch der Weg versperrt und verunreinigt worden ist, so daß dies von mehreren Seiten zu großen Beschwerden Veranlassung gegeben, so wird hierdurch sämmtlichen hiesigen Fahrleuten und andern

andern Einwohnern das willkürliche Abladen von Schutt, Asche und ähnlichen Unrath, an andern als den nachstehend genannten Orten, als:

- 1) im Galgthörschen Schießgraben,
- 2) dicht an der hohen Brücke am Saaluser,
- 3) vor dem Geistthore

hierdurch ernstlichst und bey Vermeidung einer Geldstrafe von Fünf Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.

Es ist hierbey zu bemerken, daß diejenigen, welche an der hohen Brücke abladen wollen, sich bey dem Chaussee-Einnehmer Herrn Schütte, diejenigen aber, welche vor dem Geistthore abladen wollen, sich bey dem Thorschreiber Herrn Jacobine daselbst zu melden haben, welche die passenden Abladungsorte anweisen werden.

Demjenigen, welcher eine Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung anzeigt, so daß der Contravenient zur Strafe gezogen werden kann, sichere ich hiermit eine Belohnung von Zwey Thalern zu.

Halle, den 24. April 1815.

Der Königl. Polizey-Director, Streiber.

Polizeyliche Bekanntmachungen.

I.

Die in Auftrag des Königl. Hohen General-Gouvernements des Königreichs Sachsen handelnde Polizey-Behörde zu Leipzig, hat den Unterzeichneten, mit namentlicher Bezeichnung einiger Individuen darauf aufmerksam gemacht, daß gerade hiesige Einwohner am häufigsten Unordnungen und Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten in Ansehung ihrer Legitimationen dadurch sich zu Schulden kommen lassen, daß sie entweder ganz ohne Pässe, oder mit schon veralteten und abgelaufenen nach Leipzig kommen. Es hat dieselbe Behörde mir erklärt, daß sie von jetzt an die gesetzlich vorgeschriebenen und in dem gegenwärtigem Augenblick doppelt nothwendigen Sicherheits-Maasregeln gegen jedem Hallenser strenge zur Anwendung bringen, daß heißt, bey mangelnder Legitimation, ihn verhaften und hierher eskortiren lassen würde.

Ich mache dies zur Warnung der hiesigen Einwohner aller Stände mit dem Bemerken bekannt: daß derjenige, den seine Geschäfte häufig nach Leipzig führen, jetzt dazu eines von dem Königl. Hohen Militair- & Gouvernemen-
t zu Halberstadt unmittelbar ausgestellten Passes bedarf, der für jeden bekannten rechtlichen Einwohner dort nachgesucht, und ihm ertheilt werden wird, wenn er dies im Polizey-Bureau hieselbst nur zeitig genug anzeigt.

Halle, den 23. April 1815.

Königl. Polizey-Director. Streiber.

2.

Es ist höhern Orts mit Recht mißfällig bemerkt worden, daß so viele Einwohner noch immer nicht an den wohlthätigen Anordnungen der Regierung, die auf Ausrottung der natürlichen Pocken durch Einimpfung der Schutzblattern abzwecken, die nothwendige Kenntniß nehmen, und dadurch manche Eltern und Pfleger zu halben Mördern ihrer Kinder werden; ja daß selbst Aerzte und Wundärzte ihre Schuldigkeit gröblich verabsäumen, daß sie von dem Daseyn pockenkranker Kinder, weder der Polizey, noch der Medicinal- Behörde des Orts, dem Stadt- oder Land-Physicus, sofort Anzeige machen.

Ich bin daher veranlaßt, wiederholentlich zur Kenntniß des Publikums zu bringen:

1. daß jedes Kind, wenn nicht ein approbirter Arzt es aus Gründen für unthunlich erklärt, vor seinem zur rückgelegten ersten Lebensjahre geimpft werden muß;
2. daß jeder Arzt oder Wundarzt zur Verantwortung gezogen werden soll, der ein an den natürlichen Pocken erkranktes Kind zur ärztlichen Behandlung übernimmt, und nicht der Polizey- Behörde oder dem Herrn Stadt-Physicus auf der Stelle davon, mit Bemerkung der Wohnung, eine schriftliche Anzeige macht; so wie auch der, welcher nicht die bekannten und mehrmals geforderten Vaccinations-Listen, 8 Tage nach Ablauf eines jeden Vierteljahres, an den Herrn Stadt-Physicus einsendet;

3. daß

3. daß Häuser, worin sich pockenranke Kinder befinden, wie Pesthäuser behandelt, mit Warnungstafeln versehen, und nach Umständen völlig gesperrt werden sollen;
4. daß jeder Vorsteher einer Schul-Anstalt, wie jeder Lehrherr oder Meister sich straffällig macht, wenn er ein Kind in die Schule oder in die Lehre aufnimmt, von dem nicht durch ein ärztliches Zeugniß nachgewiesen ist, daß ihm die Schutzblattern oder Kuhpocken eingimpft worden, oder daß es früherhin die natürlichen Pocken schon überstanden habe; und endlich
5. daß der Herr Stadtphysicus Dr. Ulrich von jeher bereit gewesen und es noch ist, in den Stunden von 1 bis 2 Uhr, Dienstags und Freytags in seinem Hause jedem Kinde die Schutzblattern völlig unentgeltlich einzupfzen.

Halle, den 24. April 1815.

Königl. Polizey-Director. Streiber.

An die Einwohner von Halle, Neumarkt und Glaucha, die Einquartierung betreffend.

Nach einer von dem hiesigen Magistrat und der jetzt aufgelöseten Königl. Einquartierungs-Commission unterm 25. Februar d. J. gemeinschaftlich erlassenen, und allen Einwohnern zugestellten Bekanntmachung, sollte der Miethswerth der Wohnungen künftig die Grundlage der Vertheilung der Natural-Einquartierungslast werden. Es war diese Einrichtung, in der seitdem getäuschten Hoffnung auf die nahe Rückkehr eines völligen und allgemeinen Friedenszustandes vorgeschrieben worden; die veränderte Lage der Dinge aber hat nothwendiger Weise, auch in dieser Beziehung andere Ansichten herbeigeführt, Hinsichts deren dann der Unterzeichnete von dem Königl. Civil-Gouverneur dieser Provinzen, Herrn Geheimen Staatsrath v. Klewiz, mittelst Verfügung vom 13. d. M. ermächtigt worden ist, dem hiesigen Publico bekannt zu machen:

daß für die Dauer des gegenwärtig neu eingetretenen Kriegszustandes, die Einquartierung in Halle, nach dem bisher beobachteten Maßstabe des Einkommens vertheilt,

theilt, und nur in so fern eine Ausnahme davon gemacht werden sollte, daß denen bisher prägravirten Salaristen und Pensionairs, rücksichtlich der auf ihren Gehalt oder Pension gelegten Quote, ein Drittheil des zeitherigen Ansazes abgeschrieben werde.

An die Stelle der sonstigen Königl. Einquartierungs-Commission ist, frühern Befehlen entsprechend, eine Deputation des Magistrats getreten, welche von jetzt an die Einquartierungs-Behörde bildet, und über desfallsige Reclamationen, mit Vorbehalt der Berufung auf ein Königl. Hohes Civil-Gouvernement, entscheidet. Sie besteht aus dem

Herrn Rathmann Mellin,

„ Professor Maass,

„ Justizrath Belger,

und die bisherigen Herrn Referenten, welche mit patriotischer Bereitwilligkeit auch fernerhin für das Allgemeine mitwirken zu wollen sich erklärt haben, stehen jener Deputation des Magistrats mit berathenden Stimmen zur Seite.

Alle Reclamationen müssen jedoch nach wie vor schriftlich eingereicht, und Mündliche können gar nicht berücksichtigt werden. Sie werden von jetzt an sämmtlich an den

Herrn Professor Maass in dessen Wohnung abgegeben; und wenn in dem eben so gerechten als allgemeinem Vertrauen zu diesem geachteten Manne schon eine vermehrte Bürgschaft für das Publikum liegt, daß Recht und Billigkeit nach den äußersten menschlichen Kräften bey Vertheilung der drückendsten aller Lasten werde gehandhabt werden; so bin ich dagegen auch berechtigt worden, im Namen des Hohen Beamten, in welchem wir den Königl. Civil-Gouverneur dieser Provinzen verehren, dem hiesigen Publico zu erklären:

wie von den Einwohnern allen eine willige Theilnahme an einer Last, die um des Vaterlandes willen getragen wird, mit Recht gefordert, und mit Vertrauen erwartet werde.

Halle, den 24. April 1815.

Der K. Pr. Kriegsrath und Bürgermeister.
Streiber.